

26. JANUAR 1998 - Königlicher Erlass über die Einsetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. März 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

26. JANUAR 1998 - Königlicher Erlass über die Einsetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie

KAPITEL I - Modalitäten der Ernennung und Vergütung der Ausschussmitglieder

Artikel 1 - Die Mitglieder des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie, nachstehend "der Ausschuss" genannt, werden im Anschluss an einen Bewerberaufruf im *Belgischen Staatsblatt* auf Vorschlag des Ministers des Innern vom König ernannt.

Wenn ein Mitglied seinen Rücktritt einreicht oder verstirbt, wird ein neues Mitglied vom König gemäß demselben Verfahren ernannt; das neue Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

Art. 2 - Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem den Ausschussmitgliedern ihre Ernennung notifiziert worden ist, leisten sie vor dem Minister des Innern den Eid, der durch das Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid bei der Inkraftsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgeschrieben ist.

Art. 3 - Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Minister des Innern unter den Ausschussmitgliedern ernannt für die Dauer seines Mandats.

Art. 4 - Die Ausschussmitglieder haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder in Höhe von 500 F je Sitzung von mindestens zwei Stunden. Dieser Betrag beläuft sich auf 750 F für den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Art. 5 - § 1 - Die Ausschussmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, um sich zu einer Sitzung zu begeben oder einen Auftrag auszuführen, haben Anrecht auf die in den Artikeln 5 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten festgelegte Erstattung.

§ 2 - Die Ausschussmitglieder, die ihren eigenen Wagen benutzen, um sich zu einer Sitzung zu begeben oder einen Auftrag auszuführen, haben Anrecht auf die in Artikel 17 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 vorgesehene Entschädigung.

Zur Bestimmung der Entfernung, die als Grundlage für die Berechnung dieser Entschädigung dient, ist die Entfernung zwischen dem Ort, an dem die Sitzung stattfindet oder der Auftrag auszuführen ist, und dem Hauptwohntort beziehungsweise dem Arbeitsort zu berücksichtigen, je nachdem welche Entfernung die kürzeste ist.

Unter Hauptwohnort ist die Gemeinde zu verstehen, in der das Mitglied in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist.

§ 3 - Die Ausschussmitglieder haben Anrecht auf Erstattung ihrer Aufenthaltskosten auf der Grundlage der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1964 zur Festlegung der Aufenthaltskostenentschädigungen für Personalmitglieder der Ministerien.

§ 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Ausschussmitglieder Föderalbeamten des Rangs 13 gleichgestellt.

KAPITEL II - *Arbeitsweise des Ausschusses*

Art. 6 - Der Ausschuss hat seinen Sitz in dem für das deutsche Sprachgebiet zuständigen Bezirkskommissariat.

Er kann sich an einem anderen Ort versammeln, sofern er hierfür die vorherige Erlaubnis des Ministers des Innern erhalten hat.

Art. 7 - Der Vorsitzende des Ausschusses legt im Einvernehmen mit dem Bezirkskommissar die Daten und Uhrzeiten der Sitzungen fest.

Sitzungen finden jedes Mal statt, wenn dies für das Fortschreiten der Arbeit erforderlich ist.

Art. 8 - Sitzungen des Ausschusses sind nur gültig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse und Gutachten des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst beziehungsweise abgegeben.

Art. 9 - Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Der Ausschuss kann jedoch beschließen, zu den Sitzungen andere Personen zuzulassen, deren Anwesenheit er für nützlich hält.

Der Bezirkskommissar oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 10 - Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterzeichnet im Namen des Ausschusses dessen Korrespondenz, Gutachten und Mitteilungen.

Er vertritt den Ausschuss in seinen Beziehungen mit dem Minister des Innern.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden werden dessen Befugnisse vom ältesten der beiden anderen Mitglieder wahrgenommen.

Art. 11 - Wenn der Bezirkskommissar den Ausschuss um Erstellung des in Artikel 77 § 2 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Gutachtens bittet, muss der Ausschuss dieses Gutachten innerhalb eines Monats nach Empfang des Antrags abgeben.

Erhält der Bezirkskommissar das beantragte Gutachten nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist, setzt er den Ausschuss schriftlich davon in Kenntnis, dass er über die dem Ausschuss unterbreitete Frage allein Stellung nehmen wird, sollte der Ausschuss ihm das betreffende Gutachten nicht innerhalb acht Tagen übermitteln. Zugleich weist er den Ausschuss darauf hin, in welchem Sinne er das Problem zu lösen gedenkt.

Art. 12 - Der Bezirkskommissar sorgt für eine reibungslose Arbeit des Ausschusses.

Art. 13 - Das Sekretariat des Ausschusses wird von einem vom Minister bestimmten statutarisch oder vertraglich angestellten Personalmitglied der Stufe 1 des Ministeriums des Innern wahrgenommen.

Art. 14 - Der Minister des Innern kann den Ausschussmitgliedern erlauben, Aufträge im Rahmen der Tätigkeiten des Ausschusses auszuführen.

Art. 15 - Der Königliche Erlass vom 24. Oktober 1985 über die Einsetzung eines Ausschusses für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen mit der Bezeichnung "Ausschuss für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen" und der Königliche Erlass vom 23. Juli 1986 zur Festlegung der Geschäftsordnung des Ausschusses für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen werden aufgehoben.

Art. 16 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 17 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.